

Gebrauchtwagen-Garantiebedingungen

Verbindliche Bestellung eines gebrauchten Kraftfahrzeugs mit Garantie

Stand: Januar 2004

I. Garantieleistung

1. Der ausliefernde Vertragspartner leistet als Garantiegeber dem Garantiennehmer eine Garantie auf Ersatz der Kosten in nachstehendem Umfang, falls eines der nachfolgend bezeichneten Teile der genannten Baugruppe des Personenkraftwagens oder Lieferwagens (bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht) aufgrund eines innerhalb der Garantiezeit entstehenden Schadens während der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

Bezeichnung der Baugruppen und Teile:

Motor

Teile: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Pleierskolbenmotoren sowie alle mit dem Pleierslauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spannrolle, Pleiersscheibe in Verbindung mit elektrischer Zündanlage, mechanische Pleiersketten, Ventilschaftabdichtungen, Pleiersschirmkappen, Pleiersdichtungen/Simmeringe, Pleierskühler, Pleierswanne, Pleiersdruckschalter, Pleiersfiltergehäuse, Pleiersscheibe und Pleiersscheibe mit Pleierskranz.

Schalt- und Automatikleitungen

Teile: Pleiersgehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Pleiersglocke, Pleiersnehmer- und Pleierszylinder, Pleiersgetriebe, Steuergerät des Automatikleitungs, Aufnahmeplatte für Wandler mit Pleierskranz und Pleiersdichtungen/Simmeringe, Pleiersführungs-/Nadelager, sofern bei einer Pleiersreparatur erforderlich.

Achs- und Verteilergetriebe

Teile: Gehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile und Pleiersdichtungen/Simmeringe.

Kraftübertragungswellen

Teile: Pleiers-/Haldex-Kupplung, Pleierswellen, Pleiersantriebswellen, Pleiersgelenke, Pleierslager, Pleiersradnaben, Pleierswellenstümpfe, Befestigungsteile der Pleierswellen, Pleiersdichtungsmanschetten und von der Pleiersschlupfregelung (DSTC/DSA, ASR, ASC, EDS, 4Matic), Pleiersdrehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Pleiersschalter, Pleiershydraulikeinheit, Pleiersdruckspeicher sowie PleiersLadepumpe."

Lenkung

Teile: Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Pleierslenkhilfemotor, Pleiershydraulikpumpe mit allen Innenteilen, Pleiersspindel, Pleierslenkzwischenwelle, Pleiersdichtungsmanschetten und von den elektronischen Bauteilen Grundmodul und Steuergerät.

Bremsen

Teile: PleiersHauptbremszylinder, PleiersBremskraftverstärker, PleiersHydropneumatik (Druckspeicher und PleiersDruckregler), PleiersVakuumpumpe, PleiersRadbremszylinder, PleiersBremsattel, PleiersBremskraftregler, PleiersBremskraftbegrenzer und vom ABS: elektronisches Steuergerät, PleiersHydraulikeinheit, PleiersDrehzahlfühler sowie mechanisches ABS.

Kraftstoffanlage

Teile: PleiersKraftstoffpumpe, PleiersEinspritzpumpe, Steuergerät, elektronische Bauteile der PleiersEinspritzanlage (mit PleiersDüsen/Ventilen), PleiersVergaser und PleiersTurbolader, PleiersZusatzluft- und PleiersZündsystem bei PleiersNachrüstung, auch PleiersInnen- und PleiersEinzelteile.

Elektrische Anlage

Teile: PleiersLichtmaschine mit PleiersRegler, PleiersAnlasser, elektronische Bauteile der PleiersZündanlage mit PleiersZündkabel als Bestandteil derselben, elektrische PleiersLeitungen der elektronischen PleiersEinspritzanlage, mechanischer PleiersVerteiler, elektronische PleiersMotorsteuerung, PleiersZündspule, PleiersVorglühlrelais, PleiersKondensator, PleiersRotor und von der PleiersBordelektrik: PleiersZentralelektrikbox, PleiersBordcomputer, PleiersScheibenwischermotor vorne und hinten, PleiersScheinwerferwischermotor, PleiersHeizungs-/Zusatzlüftermotor sowie PleiersHupe.

Komfortelektrik

Teile: PleiersVom elektrischen PleiersFensterheber: PleiersSchalter (ausgenommen PleiersBruchschäden), elektrische PleiersMotoren, PleiersSteuergeräte (ausgenommen PleiersKabelbäume und PleiersLeitungen); PleiersFront- und PleiersHeckscheibenheizungselemente (ausgenommen PleiersBruchschäden); vom elektrischen PleiersSchiebedach: PleiersSchalter (ausgenommen PleiersBruchschäden), elektrische PleiersMotoren, PleiersSteuergeräte (ausgenommen PleiersKabelbäume und PleiersLeitungen); von der PleiersZentralverriegelung: PleiersSchalter, elektrische PleiersMotoren, PleiersSteuergeräte (ausgenommen PleiersKabelbäume und PleiersLeitungen), PleiersMagnetspulen und PleiersTürschlösser.

Kühlsystem

Teile: PleiersWasserkühler des PleiersMotors, PleiersHeizungskühler, PleiersThermostat, PleiersWasserpumpe, PleiersKühler für PleiersAutomatikgetriebe, PleiersVisco- und PleiersThermolüfter, PleiersLüfterkupplung und PleiersThermoschalter.

Abgasanlage

Teile: PleiersLambda-Sonde, PleiersHosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der PleiersLambda-Sonde.

Sicherheitssysteme

Teile: PleiersKontrollsystem von PleiersAirbag und PleiersGurtstraffer.

Klimaanlage

Teile: PleiersKompressor, PleiersVerdampfer, PleiersKondensator mit PleiersLüfter und PleiersZuheizung.

Mobilitätskostenhilfe

Sollte ein Pleiersgarantiepflichtiger Schaden weiter als 100 Kilometer vom Zulassungsort entfernt eintreten, werden Kosten für Telefon, Übernachtung, Abschleppdienst, Bahnfahrt und Mietwagen in tatsächlicher Höhe bis zu 50,- € pro Tag im Inland und bis zu 100,- € pro Tag im Ausland, höchstens für drei Tage, ersetzt.

2. Unter die Garantie fallen auch PleiersDichtungen, PleiersSchläuche und PleiersRohrleitungen, soweit ihr Ersatz im Fall eines Pleiersgarantiepflichtigen Schadens an einem der unter Ziffer 1 genannten Teile technisch erforderlich ist. Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten sowie für die Reinigung zu bearbeitender Teile werden nur dann ersetzt, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Pleiersgarantiepflichtigen Schaden stehen.

II. Ausschluss der Garantie

1. Die Garantie erstreckt sich nicht auf PleiersVerschleißteile wie PleiersZündkerzen, -stecker, PleiersGlühkerzen, PleiersBremsbeläge, -scheiben und PleiersKupplung sowie auf PleiersBetriebs- und PleiersHilfsstoffe wie PleiersKraftstoffe, PleiersChemikalien, PleiersFiltereinsätze, PleiersKühl- und PleiersFrostschutzmittel, PleiersHydraulikflüssigkeit, PleiersÖle, PleiersFette und sonstige PleiersSchmiermittel sowie auf Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.

2. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden

- durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub, Unterschlagung und Tierschäden, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand und Explosion;
- durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt;

3. Keine Garantie besteht für Schäden

- a) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen PleiersÜbungen entstehen;
 - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen PleiersAchsen- oder PleiersAnhängelasten ausgesetzt wurde;
 - c) die durch Verwendung ungeeigneter PleiersBetriebsstoffe, PleiersÖlmangel oder PleiersÜberhitzung entstehen; d) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - e) durch Einsatz einer erkennbar Pleiersreparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der PleiersReparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - f) an Fahrzeugen, die der Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen PleiersPersonenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden PleiersPersonenkreis vermietet;
 - g) die durch Nichtbeachtung der Herstellerhinweise in der PleiersBetriebsanleitung des Fahrzeuges entstanden sind;
 - h) soweit diese auf einer Pleiersfahrlässigen oder Pleiersvorsätzlichen PleiersObliegenheitsverletzung des Garantiennehmers beruhen.
4. Des Weiteren sind von der Garantieleistung Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, die über den Garantieumfang hinausgehen, ausgeschlossen.

5. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachen des Kaufvertrags), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

III. Geltungsdauer

1. Die Garantie gilt für 12 bzw. 24 Monate je nach Kaufvertragsvereinbarung ohne Kilometerbegrenzung, die Neuwagenanschlussgarantie endet je nach Vereinbarung jedoch nach einer Gesamtlauflistung von 120.000 km bzw. 150.000 km ab Erstzulassung, wenn diese vor Ablauf der zugesagten Garantiedauer erreicht wurde. Sie setzt mit dem Tag der Auslieferung des Al Gebrauchtwagens an den Käufer bzw. Leasingnehmer ein (bei Al Anschlussgarantie und bei Al Garantieverlängerung mit dem Ablauf der Ursprungsgarantie).

2. Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch die Laufzeit der Garantie nicht berührt.

3. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadeneintritt, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

4. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

IV. Geltungsbereich

Die Garantie gilt europaweit

V. Pflichten des Garantiennehmers

1. Pflichten vor dem Schadenfall

Der Garantiennehmer hat

- a) die an seinem Fahrzeug vom Hersteller vorgeschrieben bzw. die vom ausliefernden Al Vertragspartner empfohlenen Wartungs- oder PleiersPflegearbeiten bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt oder bei einem Al Vertragspartner durchzuführen und sich darüber eine Bestätigung in Form der im Al Service-Heft enthaltenen Service-Nachweise ausstellen zu lassen. Die entsprechenden Wartungsrechnungen sind auf Verlangen vorzulegen.
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen, einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen.

2. Pflichten nach dem Schadenfall

Der Garantiennehmer hat

- a) nach Feststellung eines Schadens diesen unter Vorlage des Al Service-Hefes für Gebrauchtwagen unverzüglich seinem ausliefernden Al Vertragspartner zu informieren und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen.
- b) bei Reparaturen, die im Rahmen einer Geschäfts- oder Urlaubsreise im Inland oder im europäischen Ausland durchgeführt werden, ist der Reparaturumfang vorab immer telefonisch dem ausliefernden Al Vertragspartner bzw. der Al Hotline zu melden. Nach erfolgter Abstimmung mit dem ausliefernden Al Vertragspartner bzw. der Al Hotline ist in einem solchen Fall die PleiersReparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit PleiersArbeitszeitwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum dem ausliefernden Al Vertragspartner bzw. der Al Hotline einzureichen.
- c) dem ausliefernden Al Vertragspartner bzw. der Al Hotline jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- d) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des ausliefernden Al Vertragspartners bzw. der Al Hotline zu befolgen.

3. Folgen einer Pflichtverletzung

Wird eine der in Ziffer V geregelten Pflichten verletzt, ist der Garantiegeber von der Entschädigungspflicht befreit.

VI. Garantieumfang

1. Der Garantieanspruch umfasst die Beseitigung von Schäden an den unter Abschnitt I genannten Teilen. Dabei werden die Reparaturen durch Ersatz oder Instandsetzung der Teile durchgeführt. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauscheinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten. Ersetzte Teile werden Eigentum des die Reparatur ausführenden Al Vertragspartners.

2. Dem Käufer/Garantiennehmer werden Pleiersgarantiebedingte Lohnkosten nach den PleiersArbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadeneintritt, wie folgt bezahlt:

bis 50.000 km	100 %
bis 60.000 km	90 %
bis 70.000 km	80 %
bis 80.000 km	70 %
bis 90.000 km	60 %
bis 100.000 km	50 %
über 100.000 km	40 %

3. Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruchs pro Schadenfall

- a) wird beschränkt durch den Zeitwert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Durch diese Garantie werden Ansprüche aus der gesetzlichen Sachmangelhaftung nicht eingeschränkt.
- b) beträgt für Cosworth-Fahrzeuge sowie Scorpio 24V maximal 1.250,- € je Schadenfall.

VII. Datenschutzklausel

Der Al Vertragspartner ist berechtigt, die allgemeinen Vertragsdaten an die mit der Abwicklung beauftragte Agentur bzw. der Al Hotline weiterzugeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Garantieangelegenheiten dient.